

5. *beschließt*, den Neunten Kongreß vom 29. April bis 10. Mai 1995 in Kairo abzuhalten und zwei Tage davon für Vorkonsultationen vorzusehen;

6. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, daß der Neunte Kongreß maßgeblich zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege beitragen wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die fachlichen und organisatorischen Vorkehrungen für den Neunten Kongreß ausreichen, um den Erfolg des Kongresses zu gewährleisten, und hierfür die erforderlichen Mittel bereitzustellen, auf der Grundlage einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Resolution 1994/19 des Wirtschafts- und Sozialrats und dieser Resolution;

8. *bittet* die Regierungen *erneut*, sich aktiv an den Vorbereitungen für den Neunten Kongreß zu beteiligen, insbesondere durch die Vorlage von nationalen Positionspapieren zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten, gegebenenfalls durch die Schaffung von nationalen Komitees und Koordinierungsstellen, die Förderung von Beiträgen aus dem Hochschulbereich und seitens der in Betracht kommenden wissenschaftlichen Institutionen und die Teilnahme von nationalen Korrespondenten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege an dem Kongreß;

9. *fordert* die Sonderorganisationen, die interessierten Organe der Vereinten Nationen, die regionalen Institute und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *auf*, sich aktiv am Neunten Kongreß zu beteiligen und nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen zur Verbrechenverhütung und qualitativen Verbesserung der Rechtspflege die erforderliche Aufmerksamkeit und Priorität zu schenken;

10. *beschließt*, daß das Thema des Neunten Kongresses "Weniger Verbrechen, mehr Gerechtigkeit: Sicherheit für alle" lauten wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwicklungsländern eine umfassendere Teilnahme zu ermöglichen, indem im Einklang mit Ziffer 13 c) der Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die erforderlichen Mittel für die Reisekosten und die Aufenthaltsvergütungen von Delegationen aus den am wenigsten entwickelten Ländern bereitgestellt werden und indem die Möglichkeit sondiert wird, zu diesem Zweck Beiträge aus allen verfügbaren Quellen zu erhalten, so auch von seiten staatlicher, zwischenstaatlicher und in Betracht kommender nichtstaatlicher Organisationen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit Ziffer 13 f) der Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats zwanzig sachverständige Berater auf Kosten der Vereinten Nationen zur Teilnahme an dem Neunten Kongreß einzuladen;

13. *fordert* den Neunten Kongreß *auf*, konkrete Empfehlungen zu der Frage auszuarbeiten, wie die Wirksamkeit der Tätigkeiten und Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verbessert werden könnte, unter Berücksichtigung der von den regionalen Vorbereitungstreffen unterbreiteten Empfehlungen und unter besonderer Berücksichtigung der operativen Aktivi-

täten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

14. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer vierten Tagung den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Neunten Kongresses vorrangige Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Anschlußmaßnahmen zu empfehlen;

15. *beschließt*, sich auf ihrer fünfzigsten Tagung mit dieser Frage zu befassen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/158. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung.

in Anerkennung der unmittelbaren Wichtigkeit der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege für eine nachhaltige Entwicklung, Stabilität, Sicherheit und die Verbesserung der Lebensqualität,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, so auch von mit Drogen zusammenhängenden Verbrechen wie Terrorismus, unerlaubtem Waffenhandel und Geldwäsche, und eingedenk der Rolle, welche sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Umbruchländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen, so auch was die Ausbildung und die Verbesserung der nationalen Kapazitäten betrifft,

betonend, daß es dringend notwendig ist, die regionale, interregionale und internationale Zusammenarbeit und Koordinierung der Aktivitäten zur Bekämpfung der Kriminalität unter ihren vielgestaltigen Aspekten zu verbessern,

feststellend, daß die Arbeitslast der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ständig zunimmt und daß beträchtliche Hindernisse ihr es aufgrund des Fehlens einer angemessenen institutionellen Kapazität unmöglich machen, ihre Programmaktivitäten in vollem Umfang und wirksam durchzuführen,

in der Überzeugung, daß die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nur dann wirksam sein kann,

wenn sie mit Mitteln ausgestattet wird, die ihren Erfordernissen entsprechen und es ihr gestatten, ihren Auftrag zu erfüllen und der wachsenden Nachfrage der Mitgliedstaaten nach ihren Diensten rechtzeitig und wirksam nachzukommen,

unter Hinweis auf die Resolution 1986/11 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Mai 1986, in der der Rat den Generalsekretär ersucht hat, die bestehende Struktur und die Leitungsebene der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege kritisch zu untersuchen, mit dem Ziel, ihre Kapazität und ihren Status entsprechend ihrer Verantwortung zu stärken,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat, worin dem Generalsekretär empfohlen wurde, die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege so bald wie möglich in den Rang einer Abteilung zu erheben,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 48/103 vom 20. Dezember 1993, in der sie den Generalsekretär erneut ersucht hat, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu stärken und die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege dringend in den Rang einer Abteilung zu erheben,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, in denen den Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege hohe Priorität eingeräumt und darum ersucht wurde, dem Programm einen angemessenen Anteil der Gesamtmittel der Vereinten Nationen zuzuweisen,

besorgt darüber, daß trotz der wiederholten Aufforderungen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den Rang einer Abteilung zu erheben, keine Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Versammlungsresolutionen 46/152, 47/91 vom 16. Dezember 1992 und 48/103 und die Ratsresolutionen 1992/22 vom 30. Juli 1992, 1993/31 und 1993/34 vom 27. Juli 1993 und 1994/16 vom 25. Juli 1994 umzusetzen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolutionen 46/152, 47/91 und 48/103 der Generalversammlung erzielten Fortschritte⁵²,

1. *begrüßt mit Genugtuung* die Resolution 1994/16 des Wirtschafts- und Sozialrats mit dem Titel "Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege";

2. *erklärt erneut*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ist und welche entscheidende Rolle es bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege spielt, indem es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitglied-

staaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechenverhütung innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu verbessern;

3. *bekräftigt außerdem* den Vorrang, der dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit ihren Resolutionen 46/152, 47/91 und 48/103 zusteht, sowie die Notwendigkeit, dem Programm einen angemessenen Anteil der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Mittel zuzuweisen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihre Resolutionen 46/152, 47/91 und 48/103 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1992/22, 1993/31, 1993/34 und 1994/16 dringend umzusetzen, indem dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seiner Mandate zur Verfügung gestellt werden;

5. *erkennt an*, daß die operativen Aktivitäten und die technische Hilfe unter den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auch weiterhin vorrangige Aufmerksamkeit erhalten sollten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, angemessene Mittel für den Aufbau und den Unterhalt der institutionellen Kapazität des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bereitzustellen, damit das Programm dem Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nachkommen kann, erforderlichenfalls durch die Umschichtung von Mitteln;

7. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, die Sekretariats-Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit den Resolutionen 46/152, 47/91 und 48/103 und unter voller Berücksichtigung der Ziffern 2 und 11 der Resolution 1994/16 des Wirtschafts- und Sozialrats in den Rang einer Abteilung zu erheben;

8. *begrüßt* die Ernennung von zwei interregionalen Beratern für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

9. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen auf, beträchtliche finanzielle Beiträge zu den operativen Aktivitäten für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu leisten, und ermutigt alle Staaten, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, und dabei auch die Aktivitäten zu berücksichtigen, die zur Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵³ notwendig sind;

10. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die Ergreifung von gemeinsamen Initiativen und die gemeinsame Ausarbeitung und Durchführung von technischen Hilfeprojekten zu erleichtern, die den Entwicklungsländern und den

⁵² Siehe A/49/748, Anhang, Abschnitt I. A

Umbruchländern zugute kommen, unter Einbeziehung interessierter Geberländer und Finanzierungsorganisationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank, mit dem Ziel, als wesentlichen Teil der Entwicklungsanstrengungen wirksame Strafrechtssysteme aufzubauen und zu unterhalten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zusammenarbeit zwischen der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zu verstärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtliniengebende Organ auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die entsprechende Koordination aller einschlägigen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu sorgen, insbesondere mit der Menschenrechtskommission und der Suchtstoffkommission;

13. *begrüßt* die Beiträge, die das Programm geleistet hat, indem es im Einklang mit der Resolution 1992/22 des Wirtschafts- und Sozialrats den Staaten auf Ersuchen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege behilflich war, so auch aufgrund von Ersuchen, die auf dem Weg über Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen eingegangen sind, und *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Grundkurse über die Normen und Richtlinien der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auszuarbeiten, die erforderlichenfalls zur Ausbildung von Personal für Friedenssicherungs- und Nothilfeinsätze sowie auf Ersuchen der Mitgliedstaaten für deren einzelstaatliche Fachkräfte verwendet werden könnten, wie in Ratsresolution 1993/34 gefordert;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/159. Politische Erklärung und Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Die Generalversammlung,

beunruhigt über den raschen Anstieg und die geographische Ausbreitung der organisierten Kriminalität in ihren verschiedenen Formen, auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene, wodurch der Entwicklungsprozeß untergraben, die Lebensqualität beeinträchtigt und die Menschenrechte und Grundfreiheiten bedroht werden,

in der Erkenntnis, daß die wachsende Bedrohung, die von der organisierten Kriminalität aufgrund ihres äußerst destabilisierenden und korrumpierenden Einflusses auf grundlegende soziale, wirtschaftliche und politische Institutionen ausgeht, eine Herausforderung darstellt, die eine vermehrte und wirksamere internationale Zusammenarbeit erfordert,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/71 vom 8. Dezember 1989, 45/121 und 45/123 vom 14. Dezember 1990, 47/87

vom 16. Dezember 1992 und 48/103 vom 20. Dezember 1993 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1992/22 und 1992/23 vom 30. Juli 1992 und 1993/29 und 1993/30 vom 27. Juli 1993 und Kenntnis nehmend von den Ratsresolutionen 1994/12 und 1994/13 vom 25. Juli 1994,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

in dankbarer Anerkennung der Arbeit der Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehalten wurde,

sowie in dankbarer Anerkennung der Arbeit der vom 18. bis 20. Juni 1994 in Courmayeur (Italien) abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche und der Verwendung der Erträge aus Straftaten: ein globaler Ansatz, die von dem Internationalen wissenschaftlichen und fachlichen Beirat des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Regierung Italiens unter der Schirmherrschaft der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege veranstaltet wurde,

Kenntnis nehmend von den regionalen Initiativen auf diesem Gebiet, wie beispielsweise der von den Ländern der Europäischen Union und den mittel- und osteuropäischen Ländern abgehaltenen Konferenz über Drogen und organisierte Kriminalität, deren Ergebnisse in der Berliner Erklärung vom 8. September 1994 festgehalten sind, dem vom 18. bis 20. August 1994 in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen fünfzehnten Gipfeltreffen der zentralamerikanischen Präsidenten und dem Übereinkommen des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit über Suchtstoffe und psychotrope Stoffe sowie der Erklärung der im Oktober 1994 in Santiago abgehaltenen sechzehnten Plenartagung der Interamerikanischen Kommission der Organisation der amerikanischen Staaten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs,

in der Erkenntnis, daß die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität allen Ländern große Sorge bereitet und eine konzertierte Antwort der internationalen Gemeinschaft erfordert,

betonend, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu stärken und zu verbessern und die technische Zusammenarbeit zur Unterstützung der Staaten bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität wirksamer zu gestalten,

1. *dankt* der Regierung Italiens für die Ausrichtung der Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Konferenz⁵⁴;

⁵⁴ Siehe A/49/748, Anhang.